

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Mutationen

im

Bestand der Auswanderungsagenten während des
II. Quartals 1899.

Unterm 23. Mai hat der Bundesrat dem Herrn Eugen Bär in Luzern und unterm 12. Juni dem Herrn Charles Natural in Genf das Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur erteilt. Unterm 23. Mai ist das seiner Zeit den Herren Joh. Imobersteg und E. A. Klaiber ausgestellte Patent infolge Austritts des erstern aus der Leitung der Agentur Zwilchenbart in Basel durch ein neues, auf die Namen der Herren Karl Imobersteg und E. A. Klaiber lautendes, ersetzt worden.

Als Unteragenten sind ausgetreten:

Von der Agentur Corecco & Brivio in Bodio:

Herr Eduard Winterhalter in St. Fiden.

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Herr Wilhelm Letsch in Zürich.

„ Federico Lupi in Chiasso.

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Herr Friedrich Mischler in Biel.

Vom Passagegeschäft G. Silver (Th. Cool & Sohn) in Genf:

Herr Eugen Bär in Luzern.

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Herr Anton Graf in Basel.

„ Joh. Leuenberger in Biel.

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Herr Franz Otto Erb in Zürich.

Von der Agentur Corecco & Brivio in Bodio:

Herr Zefferino Catenazzi in Chiasso.

Bern, Ende Juni 1899.

Schweizerisches Politisches Departement,

Abteilung Auswanderungswesen.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 2. Juni 1899 hat der Verwaltungsrat der **elektrischen Gurtenbahn** (Aktiengesellschaft) um die Bewilligung nachgesucht zur Verpfändung im I. Rang der cirka 1,050 km. langen elektrischen Drahtseilbahn von Wabern auf die Höhe des Gurten, samt Zubehörden und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des eidgenössischen Verpfändungsgesetzes vom 24. Juni 1874, für einen Betrag von **Fr. 150,000**, zum Zwecke der Sicherstellung eines auf den Bau und die Ausrüstung der Bahn zu verwendenden Anleihens im gleichen Betrage.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger

Ansetzung einer mit dem **7. Juli 1899** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung beim Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 22. Juni 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[²/₂]

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

In Österreich-Ungarn wurden jüngst Gesetze und Verordnungen erlassen betreffend den allmählichen Rückzug der gemeinsamen Staatsnoten und der Scheidemünzen zu zwanzig und vier Kreuzern. Die Bestimmungen betreffend den Rückzug der Staatsnoten zu einem Gulden dürften für den schweizerisch-österreichischen Grenzverkehr von besonderer Wichtigkeit sein. Es wird deshalb bekannt gegeben:

1. Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten zu einem Gulden an Zahlungsstatt erlischt mit dem 31. Dezember 1895.

2. Die k. k. Staatskassen und Ämter, sowie die k. und k. gemeinsamen Kassen sind verpflichtet, diese Staatsnoten noch bis zum 30. Juni 1896 als Zahlung anzunehmen und bei den als Auswechslungsstellen fungierenden Kassen, sowie bei der Reichscentralkasse in Wien auch in Umwechslung gegen andere Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, entgegenzunehmen.

3. Vom 1. Juli 1896 an bis zum 31. Dezember 1899 sind die Staatsnoten zu einem Gulden nur noch bei den als Umwechslungsstellen fungierenden k. k. Kassen, sowie bei der Reichscentralkasse in Wien in Umwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, anzunehmen.

4. Vom 31. Dezember 1899 an findet eine Einlösung dieser Staatsnoten überhaupt nicht mehr statt.

5. Die Silberscheidemünzen zu zwanzig Kreuzern und die Kupferscheidemünzen zu vier Kreuzern sind im Privatverkehr nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1894, von

den öffentlichen Kassen und Ämtern bis 31. Dezember 1895 in Zahlung zu nehmen; nach letzterem Termin erlischt jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung.

Bern, den 14. August 1894.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbände beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

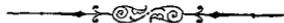
Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrat für die Erteilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbände bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1899
Date	
Data	
Seite	141-144
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 836

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.